

Satzung

Freundeskreis Holz- und Technikmuseum Wettenberg

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Holz- und Technikmuseum Wettenberg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach erhält er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 35435 Wettenberg.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§3 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Betrieb des Holz- und Technikmuseums zu organisieren. Dies beinhaltet alle mit dem Holz- und Technikmuseum im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
2. Er schließt zu diesem Zweck einen entsprechenden Vertrag mit der Gemeinde Wettenberg als Träger des Holz- und Technikmuseums ab.
3. Die Aufgaben des Holz- und Technikmuseums sind sehr vielfältig, sie umfassen alle mit Holz zusammenhängenden Fachgebiete wie Forstwirtschaft, Holzverarbeitung, Energiegewinnung aus Holz und nachhaltigen Energien. Hier werden entsprechend der musealen Aufgabe ältere und neuere Verfahren gegenübergestellt.
4. Zusätzlich befasst sich das Holz- und Technikmuseum in seiner Eigenschaft als Umweltbildungszentrum und außerschulischer Lernort mit der Vermittlung von Themen zur Nachhaltigkeit in Form von Führungen, Ausstellungen, Seminaren und weiteren Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dazu gehört auch die Betreuung von Umweltschulen und die Schaffung und Koordinierung von Bildungsnetzwerken.
5. Der Verein setzt sich für die Weiterentwicklung des Holz- und Technikmuseums ein.
6. Der Verein ist unpolitisch und verfolgt keine Ideologie.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsverträge mit Mitgliedern, insbesondere auch Vorstandsmitgliedern abschließen und hierfür eine angemessene Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand bezahlen.
5. Der Verein zahlt den unter §8 Absatz 2 genannten Personen eine Ehrenamts-pauschale bis zu einer Höhe des nach §3 Nr.26a EstG festgelegten steuer-freien Betrages aus.

§5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen
2. Anträge zur Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Soweit der Antragsteller minderjährig ist, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Mitglieder des Vereins zum Ehrenmitglied ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt, der bis spätestens zum 1.Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - c) durch Auflösung der juristischen Person
 - d) durch Auflösung des Vereins
 - e) durch AusschlussFür ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand auf Beschluss der Mit-

gliederversammlung der Ausschluss aus dem Verein beantragt werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und zu begründen.

§6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben, auf Wunsch elektronische Datenübertragung. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Wahlen erfolgen offen oder geheim, letzteres jedoch nur, wenn dies beantragt wird.
8. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem/der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen ist.
9. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts und Genehmigung des Jahresabschlusses,

- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit,
- f) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) den bis zu 8 Beisitzern/Beisitzerinnen

2. Die in Absatz 1 unter a), b), c) und d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB.

3. Vertretungsberechtigt sind in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten des Vereins der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils in Verbindung mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

4. Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Jahreshauptversammlung nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht. Die Amtszeit des Vorstandes im Sinne des BGB und auch des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Im Gründungsjahr sind die/der 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in nur für ein Jahr gewählt. Scheiden während ihrer Wahlperiode Vorstandsmitglieder aus, so können:
 - a) in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen für den noch verbleibenden Zeitraum vorgenommen werden oder,
 - b) der Vorstand kann den vakanten Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem geeigneten Vereinsmitglied besetzen.

Ist ein Mitglied des Vorstandes zeitweilig verhindert, so bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen einen Stellvertreter.

5. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

6. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung. Er ist berechtigt, im Bedarfsfalle alle Mitglieder des Vereins mit Sonderaufgaben zu beauftragen. Diese Mitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen teil, haben jedoch kein Stimmrecht. Ihre Rechte erlöschen mit Erfüllung des Auftrages bzw. mit dessen Rücknahme oder Rückgabe. Der Vorstand bzw. Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des 1. Vorsitzenden. Je nach Erfordernis der Vereinsbelange sind Vorstandssitzungen vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn es die Hälfte des Gesamtvorstandes verlangt.

§9 Kassenprüfer

Für jeweils ein Jahr sind in der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Rechnungsprüfung vorzunehmen haben. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§10 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich
3. Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wettenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 15. Mai 2018 in Kraft.

Gez.: Dieter Müllich
Prof. Eberhard Seidel
Gerold Rentrop
Dieter Wissner
Reiner Klinkel
Marc Schäm
Johannes Karpenstein

§4 (Gemeinnützigkeit) wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. 10. 2020 mit Absatz 5 (Ehrenamtszuschale) ergänzt.